

*MASTER
NEGATIVE
NO. 91-80157-10*

MICROFILMED 1992

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES/NEW YORK

as part of the
"Foundations of Western Civilization Preservation Project"

Funded by the
NATIONAL ENDOWMENT FOR THE HUMANITIES

Reproductions may not be made without permission from
Columbia University Library

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States -- Title 17, United States Code -- concerns the making of photocopies or other reproductions of copyrighted material...

Columbia University Library reserves the right to refuse to accept a copy order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

AUTHOR: HEERDEGEN,
FERDINAND

TITLE: ADNOTATIONES
CRITICAE.....

PLACE: ERLANGEN

DATE: 1921

Master Negative #

91-80157-10

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

877	
H36	Heerdegen, Ferdinand, 1845-
v.1	...Adnotationes criticae ad Ciceronis Orationem pro Sex. Roscio Amerino habitan. Erlangen, Junge, 1921. 12 p. 28 cm.
	Academic programme.
	Volume of Pamphlets

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

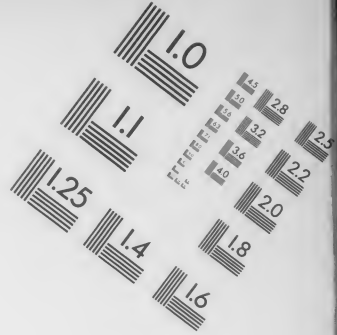
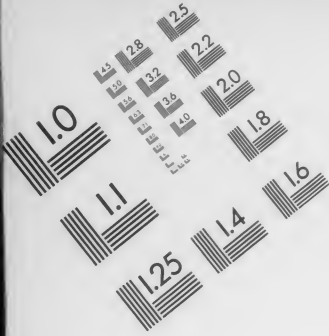
FILM SIZE: 35 mm REDUCTION RATIO: 14x
IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB
DATE FILMED: 7-29-91 INITIALS M.D.C.
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT



AIIM

Association for Information and Image Management

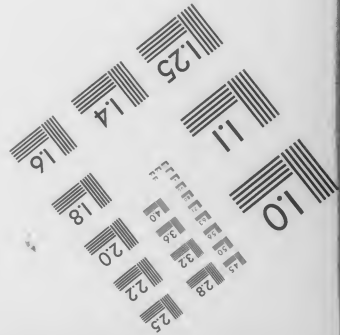
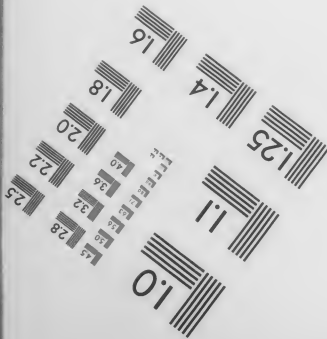
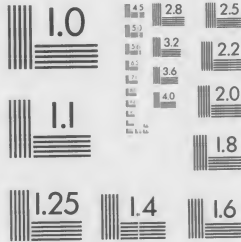
1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910
301/587-8202



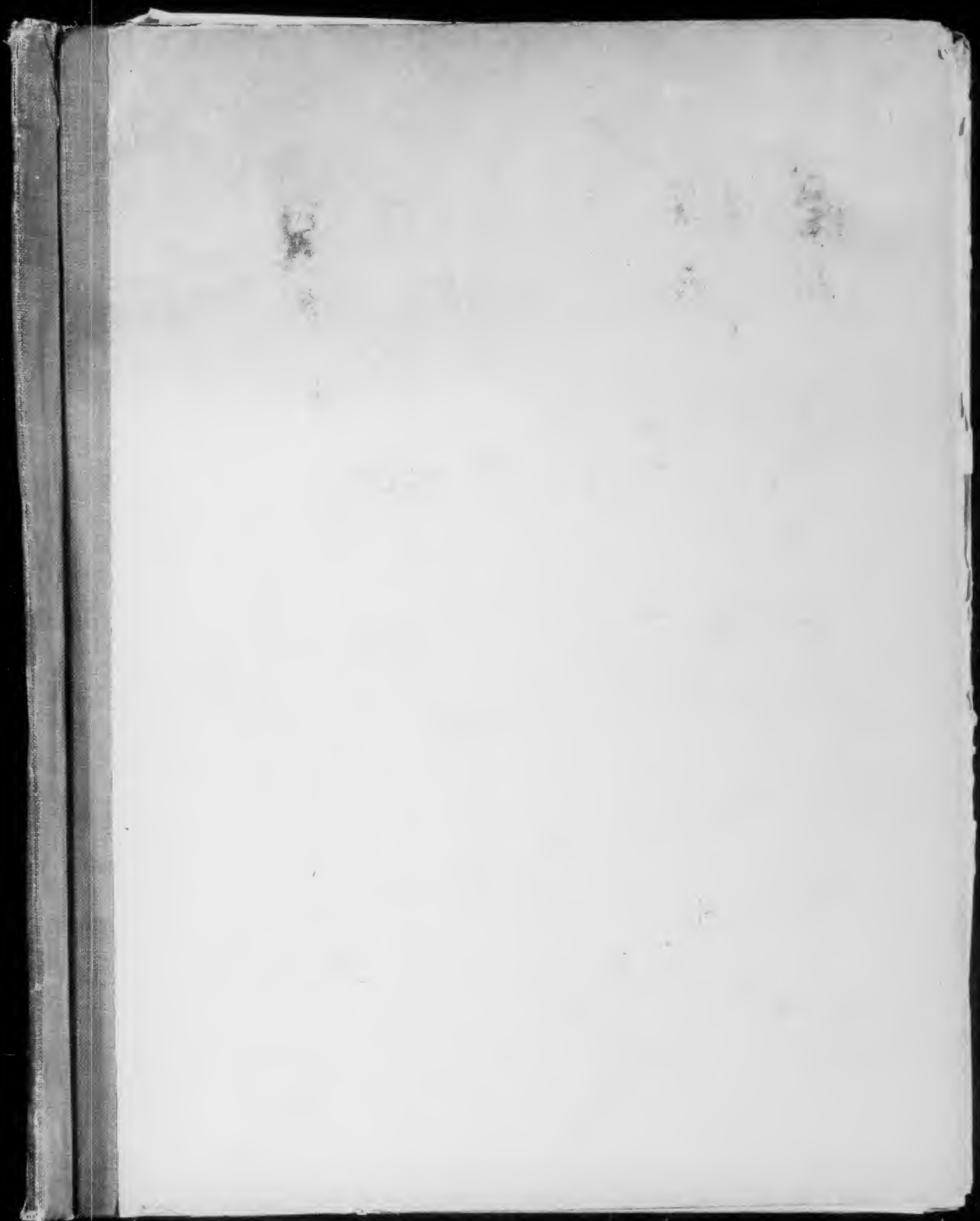
Centimeter




Inches



MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.



877 H36
Columbia University
in the City of New York
LIBRARY

The seal of Columbia University, featuring a central figure holding a book and a torch, surrounded by the Latin inscription "SIGILLUM COLLEGIUM COLUMBIÆ FUNDATIUM ANNO DOMINI MDCXCIII" and the motto "IN OMNIBUS VERITAS".



1917, Erlangen DEC 10 1914

UNIVERSITATIS LITTERARUM
FRIDERICO-ALEXANDRINAE ERLANGENSIS

RECTOR MAGNIFICUS

FRIDERICUS JAMIN

MEDICINAE DOCTOR POLICLINICES MEDICAE ARTISQUE PAEDIATRICAE AC
PHARMOCOLOGIAE PROFESSOR PUBLICUS ORDINARIUS

UNA CUM PROCANCELLARIO

RELIQUOQUE SENATU ACADEMICO

SUCCESSOREM SUUM

OTTONEM STAEHLIN

DOCTOREM PHILOSOPHIAE PHILOLOGIAE CLASSICAE ATQUE ARTIS PUEROS EDUCANDI
AD GYMNASIA POTISSIMUM PERTINENTIS PROFESSOREM PUBLICUM ORDINARIUM
QUI DIE IV. MENSIS NOVEMBRIS HUIUS ANNI MUNERA SUA SUSCIPIET

CIVIBUS ACADEMICIS

COMMENDAT

INSUNT

FERDINANDI HEERDEGEN

ADNOTATIONES CRITICAE AD CICERONIS ORATIONEM PRO SEX. ROSCIO
AMERINO HABITAM

ERLANGAE

TYPIS JUNGE ET FILII TYPOGRAPHORUM ACADEMICORUM
MCMXXI

Superioribus his duobus annis commentatio
huiusce modi academica ex senatus consulto
edita a nobis non est.

877

H36

v. 1

Textkritische Bemerkungen zu Ciceros Rede für Sex. Roscius aus Ameria. ~

Die vorliegende Veröffentlichung verfolgt den Zweck, einige ausgewählte Stellen aus Ciceros Rosciana, welche entweder entschieden verdorben sind oder doch irgendwie anfechtbar erscheinen, von neuem unter die Lupe zu nehmen und ein textkritisches Urteil darüber abzugeben. Die Wahl dieses Gegenstandes gerade zu dem gegenwärtigen Zeitpunkt hat ihren Grund in zwei verschiedenen, zufällig zusammen-treffenden Umständen.

In einer Zeit der Jubiläen wie der unsrigen mag es auch bezüglich unserer Rede gestattet sein an eine solche chronologische Tatsache — wenn auch unlieb etwas verspätet! — zu erinnern. Da bekanntlich die Rede im Jahre 80 v. Chr. gehalten worden ist, so konnte sie im Jahre 1920 auf volle zweitausend Jahre zurückblicken. Dieses ehrwürdige Alter, verbunden mit der beschränkten und einseitigen Art ihrer handschriftlichen Überlieferung, bringt es mit sich, daß ihrem Texte trotz der vielen auf sie gerichteten, höchst aner kennenswerten und mehr oder minder erfolgreichen Bemühungen der bisherigen Herausgeber und Kritiker gleichwohl bis auf den heutigen Tag noch allerhand Flecken und Runzeln anhaften, — der schlimmste Fall ist die Lücke in § 132, die sich wohl nie wieder schließen wird! — und so ist es eine wissenschaftliche Pflicht des klassischen Philologen, zur kritischen Richtigstellung und Glättung unseres Textes das Möglichste zu versuchen; hiezu an ihrem Teile mitzuwirken ist denn auch der Zweck dieser Untersuchungen.

Zu diesem ersten Anlaß chronologischer Art gesellt sich der zweite, den ich den lokalen nennen möchte. Er besteht zunächst und im allgemeinen darin, daß an unserer hiesigen Universität die exegetisch-kritische Beschäftigung mit dieser vielgelesenen Jugendrede Ciceros von jeher im Schwange gewesen ist und sich sozusagen zu einer Art Tradition ausgewachsen hat. Hierüber, speziell bezüglich der letztvergangenen 4 oder 5 Jahrzehnte, ein paar Worte!

Nachdem Wölflin, dessen ganz bestimmte Verdienste um die lateinische Sprachstatistik, Stilgeschichte und Lexikographie niemand bestreiten wird, zwei seiner hiesigen Schüler zur eingehenden Untersuchung der Stileigentümlichkeiten von Ciceros Jugendreden angeregt hatte, — 1877 erschien hier selbst von Herrn. Hellmuth die Dissertation *De sermone proprietatis quae in prioribus Ciceronis orationibus inveniuntur*, und bald darauf in Würzburg die von Gust. Landgraf, *De Ciceronis elocutione in orationibus pro P. Quinctio et pro Sex. Roscio Amerino conspicua*, — war es der letztgenannte Verfasser, der in verdienstvoller Weise zuerst in den Jahren 1882—1884 (Erlangen, 2 Teile) eine ausführliche kommentierte Ausgabe unserer Rede veröffentlichte und später dann deren Kommentar für sich allein in zweiter, sehr vermehrter und verbesserter Bearbeitung (Leipzig—Berlin 1914) erscheinen ließ. Seitdem bildet dieses Werk mit seiner Fülle von gelehrtem (zumal statistischem) Material und seiner gründlichen Erörterung der einzelnen Stellen für alle einschlägigen Untersuchungen, und also auch für die vorliegende, anerkanntermaßen die unentbehrliche und dauernde Grundlage, und ich bin mir selbst da, wo ich in der Textkritik Ursache zu haben glaubte von Landgraf abzuweichen, dabei doch mancher von ihm empfangenen Anregung wohlbewußt und ihm dafür dankbar.

Mit allen Ehren zu nennen ist ferner auch unser früherer langjähriger und allverehrter Kollege Iwan Müller. Als ein Schüler Naegelsbachs war er, wie dieser, einer der besten Kenner des klassischen Lateins überhaupt und der ciceronischen Reden insbesondere; — Zeugnis davon legen nicht nur seine wiederholten gründlichen Neubearbeitungen der Naegelsbachschen Stilistik, sondern insbesondere auch seine ebenso gewissenhaften als vielseitigen Referate über die damals (in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts) erschienene mannigfaltige Cicero-Literatur in Bursians Jahresberichten ab, deren Redaktion er nachher selbst übernahm.

An ihm anschließend führt diese Aufzählung den Verf. dazu, sich hier selbst zu nennen. Es ist und war mir jederzeit eine Freude, in Seminarübungen und Vorlesungen an der hiesigen Universität von Zeit zu Zeit auch Ciceros jugendfrische Rosciana exegetisch-kritisch behandeln zu dürfen, und die folgenden Ausführungen sind nichts anderes als ein (wenigstens teilweiser) Ertrag jener meiner akademischen Lehrtätigkeit.

An letzter, aber durchaus nicht geringster Stelle nimmt in dieser Reihenfolge unser jetziger verehrter Fachkollege Alfred Klotz seinen Platz ein, und zwar als bewährter und berufener Herausgeber der neuesten kritischen Ausgabe unserer Rede, welche zurzeit (bei Teubner) unter der Presse ist und die, wenn sie auch natürlich nicht erst durch unsere Erlanger Tradition hervorgerufen ist, doch vorzüglich geeignet erscheint, als deren abschließende Krönung zu dienen. Hiezu möchten diese Blätter gerne als ein kollegiales Parergon, wenn ich mich so ausdrücken darf, betrachtet werden.

Der hier zugrunde gelegte Text ist jener der mit kritischem Apparat versehenen, seinerzeit epochemachenden Ausgabe ciceronischer Reden von A. C. Clark, in 2. Aufl. erschienen zu Oxford 1908. Über die uns jetzt zu Gebote stehenden Handschriften, bezw. über ihr mehr oder minder nahes Abhängigkeitsverhältnis zu dem fast ganz allein maßgebenden, im Jahr 1415 entdeckten, dann aber wieder verschollenen Codex Cluniacensis, ist in der Praefatio dieser Ausgabe, wie mir wenigstens scheint, alles Nötige gesagt.

Ich schließe diese Vorbemerkungen mit dem Wunsche, daß es mir gelingen sein möchte, mit den nachstehenden Erörterungen, wenn auch nicht in allen Punkten den Nagel auf den Kopf zu treffen, — solche ungemischte Freude ward keinem Textkritiker je zuteil! — aber doch wenigstens in der Mehrzahl der Fälle der Wahrheit einigermaßen näher zu kommen als bisher.

§ 21. Im Eingange dieses Paragraphen handelt es sich um eine kleine, aber doch nicht gleichgültige und auch nicht ganz einfache stellungsfrage. Die Überlieferung lautet: *Cum iam proscriptionis mentio nulla fieret, cum etiam qui antea metuerant redirent ac iam defunctos esse periculis arbitrarentur*, e. q. s., und die Ansichten der neueren Herausgeber gehen hier auseinander über die Stellung des Wortes *nulla*. Halm⁹ und Laubmann¹⁰, sowie Landgraf¹ und andere wollten das Wort gleich an den Anfang des Satzes zwischen *Cum* und *iam* gestellt wissen, und während Laubmann¹¹ (sowie sein Nachfolger Sternkopf) und Landgraf² dann wieder zur überlieferten Stellung zurückkehrten, so hat zuletzt Clark diese Voranstellung von *nulla* doch wieder aufgenommen. Fleckeisen dagegen in seiner (erstmaligen) Neubearbeitung der Richterschen Ausgabe (Lpz. 1877) stellte das Wort hinter *Cum iam*. Welche dieser drei Möglichkeiten ist nun also wohl die richtige?

Was Clark betrifft, so stützt er sich ausdrücklich auf zwei Zitate unserer Stelle bei den Grammatikern Charisius (III p. 264 K.) und Diomedes (I p. 390 K.), welche beide die Stellung *Cum nulla iam* aufweisen. Nun sind ja, wie der übrige

Wortlaut jener beiden Zitate lehrt, beide sehr frei und ungenau, weil sie beide, wie das ja im Altertum so vielfach üblich war, aus dem Gedächtnis wiedergegeben sind, so daß also das Zeugnis dieser Grammatiker für unsern Zweck und entgegen der uns vorliegenden hsl. Überlieferung unmöglich maßgebend sein kann.

Auf der anderen Seite aber hat sich Clark und seine Vorgänger doch offenbar zugleich auch von der richtigen Empfindung leiten lassen, daß das Wort *nulla* in dem in Rede stehenden Satzgliede den Hauptnachdruck hat und daß daher diesem Worte der Platz nicht wie in der Überlieferung erst gegen Ende des Satzes, sondern möglichst am Anfang zukommt. Auch scheint es in dieser Hinsicht immerhin der Mühe wert, sich über den weiteren Zusammenhang, welchem unsere Stelle angehört, einen Überblick zu verschaffen und darnach den Satzton unserer Stelle in Erwägung zu ziehen.

In § 16 hatte Cicero an die vorausgegangenen Proskriptionen Sullas erinnert mit den Worten: *cum proscriberentur homines atque ex omni regione caperentur ei, qui adversarii fuisse putabatur*, und weist nun in § 21 im Gegensatz dazu darauf hin, daß diese Proskriptionen inzwischen längst ihr Ende erreicht hatten und nicht mehr in Betracht kamen. Hiedurch ist der Nachdruck, der an unserer Stelle auf dem Worte *nulla* ruht, bedingt und eine Voranstellung dieses betonten Wortes demnach gewiß nicht unangemessen. Dieser Gesichtspunkt spricht somit für die von Clark bevorzugte Stellung.

Allein andererseits hat Landgraf gewiß recht, wenn er darauf hinweist, daß — im Hinblick auf die offenbar beabsichtigte symmetrische Entsprechung der Anfangsworte der drei korrespondierenden Satzglieder (*Cum iam, cum etiam, ac iam*) — die Verbindung der Worte *Cum iam* nicht durch das dazwischengeschobene *nulla* getrennt werden dürfe. Unter diesem Gesichtspunkt wird man also doch wieder Bedenken tragen, jener von Clark gebilligten Voranstellung von *nulla* ohne weiteres zuzustimmen.

Aber wägt man nun die beiden einander entgegenstehenden Gesichtspunkte gegeneinander ab, so erscheint es immerhin möglich, beiden zugleich gerecht zu werden, und so gelangen wir schließlich zu dem oben erwähnten Vorschlag Fleckeisens, die Wortfolge *Cum iam nulla proscriptionis mentio fieret* zu wählen, d. h. das Wort *nulla* zwar möglichst voranzustellen, aber die enge Verbindung der Wörter *Cum iam* dadurch doch nicht zu trennen. Wenn Fleckeisens Lösung der Frage bei den späteren Herausgebern auch keine weitere Beachtung gefunden zu haben scheint, — in der 3. Aufl. (Lpz. 1889) hat sie sogar ihr Urheber selbst wieder fallen lassen und auch Ammon hat sie in der von ihm bearbeiteten 4. Aufl. (1906) nicht wieder aufgenommen, — so meine ich doch, daß sie aus den angeführten Gründen verdient, hiemit von neuem befürwortet zu werden.

§ 34. Der Redner vergleicht hier aus der Vergangenheit das empörende Attentat des C. Fimbria auf den ehrwürdigen Q. Scaevola in seinen einzelnen Umständen mit dem jetzigen Vorgehen des Chrysogonus gegen Sex. Roscius. In diesem Zusammenhang heißt es: *Illud, quia in Scaevola factum est, magis indignum videtur; hoc, quia fit a Chrysogono, non est ferendum*.

Problematisch ist in diesem letzten Satzgliede das überlieferte *non*. Denn es ist klar, daß die beiden Satzschlüsse *magis indignum videtur* und *non est ferendum* miteinander korrespondieren und daß sie daher in einem gewissen äußeren und inneren Gleichgewicht miteinander stehen müssen. Nach beiden Seiten hin, sowohl dem Inhalt als der Form nach, ist aber in der vorstehenden Fassung dieses Gleichgewicht nicht vorhanden; dem Inhalt nach nicht; denn gegenüber dem starken vorhergehenden Ausdruck *magis indignum videtur* ist das nachfolgende *non est ferendum* doch ein gar zu schwaches Gegenstück; — und auch nicht der Form nach; denn auch in

seiner äußeren Bauart läßt der zweite Satzschluß die dem ersten entsprechende rhythmische Fülle vermissen. Aus diesem doppelten Grunde halte ich es für unerläßlich, jenen zweiten Satzschluß sowohl begrifflich als rhythmisch irgendwie zu verstärken und mit dem ersten ins Gleichgewicht zu bringen.

Was unsere neueren Herausgeber betrifft, so hat ein Teil derselben (darunter Clark und Sternkopf) die unveränderte Überlieferung beibehalten; ein anderer Teil dagegen hat sich für eine Verbesserung des Humanisten Hotman¹⁾ entschieden, welcher *non est ferendum?* anstatt *non est ferendum* zu schreiben vorschlug. Allein so leicht diese Änderung in paläographischer Hinsicht ist, so kann ich gleichwohl nicht finden, daß damit für unseren obigen doppelten Zweck etwas wesentliches gewonnen wäre; der zweite Satzschluß wird dadurch weder stärker noch voller als zuvor und läßt auch so noch zu wünschen übrig.

Dahingegen hat nun A. Eberhard (mit W. Hirschfelder; vgl. darüber Landgraf in der 1. Aufl. seines Werkes S. 95 f.) einen ganz anderen Weg eingeschlagen und eine Umstellung d. h. eine Herübernahme des im ersten Satzschluß vor *indignum* stehenden Wortes *magis* in das zweite Satzglied (hinter *non* bzw. *non est*) vorgeschlagen, — ein Vorschlag, dem dann auch Fleckeisen gefolgt ist. Unleugbar wäre mit dieser Änderung unsere obige Doppelforderung erfüllt, und es wäre nach Inhalt und Form der zweite Satzschluß in der Tat mit dem ersten ins Gleichgewicht gebracht. Was mich aber trotzdem abhält, diesem bestechenden Vorschlage beizutreten, ist das Verfahren der Umstellung von *magis*, das mir in diesem Falle denn doch etwas zu gewaltsam vorkommt, und ich möchte, wenn es gelänge, jenen Doppelzweck auf einem einfacheren und minder gewalttätigen Wege zu erreichen, diesem letzteren immerhin den Vorzug geben.

Ein solcher Weg ist meiner Ansicht nach der, daß wir vor *non* ein *iam* einsetzen und dem zweiten Satzglied dadurch die Fassung geben: *< iam > non est ferendum*. Durch dieses mit Nachdruck nunmehr an die Spitze tretende und die Negation verstärkende *iam* wird unstreitig der Satz nicht nur voller in der Form, sondern auch wirksamer seinem Inhalte nach, und in beiden Beziehungen wäre somit das erforderliche Gleichgewicht mit dem vorausgehenden parallelen Satzglied in erwünschter Weise erzielt.

Bemerkte sei schließlich im allgemeinen noch, daß in der handschriftlichen Überlieferung unserer Rede die Auslassung solcher (zumal kürzerer) Wörter auch sonst durchweg nichts weniger als selten ist, also auch in unserem Falle die Analogie für sich hat.

§ 68. Eigenartig, höchst eigenartig berührt hier der Ausdruck *prorupta audacia*, was jetzt als die beste Überlieferung anerkannt ist gegenüber *praeupta audacia*, wie man früher schrieb, welche Lesart aber nur eine minderwertige Hs. darbietet. Nicht zu bezweifeln ist, daß die Verwendung jenes Partizips in der Bedeutung „maßlos“, also in transitivem Sinn, ohne Beispiel ist und völlig vereinzelt dasteht. Man hat sie daher zu stützen versucht durch den Hinweis auf den Gebrauch des (aktiven) Infinitivs *prorumpere* in § 12: *eo prorumpere hominum . . . audaciam*, unter Vergleichung von § 75: *ex avaritia erumpat audacia*, sowie durch die (anscheinende) Analogie des adjektivisch gebrauchten *proiectus*, vgl. p. Cluent. § 183: *quorum eminent audacia atque*

1) Bezüglich des Namens dieses seinerzeit berühmten Juristen und Humanisten kann ich hier die Bemerkung nicht unterdrücken, daß er in manchen neueren Ausgaben und Kommentaren (so z. B. auch bei Clark) in der variierten Form Hotoman erscheint. Ist aber diese Form (anstatt Hotman oder latinisiert Hotomannus) auch wirklich berechtigt? Wenn ich nicht irre, so scheint sie doch nur eine Zwitterform zwischen den beiden allein berechtigten vorgenannten Formen zu sein, welche nachgerade als unhistorisch wieder auszumeren sein dürfte.

proiecta est, und de dom. § 115: *intolerabilem audaciam cum proiecta quadam et effrenata cupiditate*.

Diesen beiden Stützpunkten vermag ich meinerseits eine überzeugende Beweiskraft nicht zuzuerkennen. Denn sie zerstreuen m. E. doch nicht die beiden Bedenken, welche der vereinzelt Gebrauch von *proruptus* in der Verbindung mit *audacia* erwecken muß. Das eine Bedenken ist syntaktischer Art und betrifft, wie schon angedeutet, den transitiven Sinn des Verbums *prorumpere*, den das passive Partizip voraussetzt, der diesem Verbum aber sonst kaum zukommt; das andere Bedenken, das besonders schwer wiegt, ist die völlig singuläre Verbindung mit *audacia*, was also in das Gebiet der Stilistik einschlägt.

In letzterer Beziehung sind wir jetzt in der angenehmen Lage, den Artikel *audacia* im I. Bande des Thesaurus linguae Latinae benützen zu können, der die Verbindungen von *audacia* mit Adjektiv vollständig darbietet. Für *prorupta* bestätigt er die schon erwähnte Tatsache, daß ein zweites Beispiel dieser Verbindung gar nirgends vorkommt. Dagegen findet sich darin eine Reihe von Belegstellen für die Verbindung von *audacia* mit dem Attribut *promptus*. So vor allem Sall. Cat. 32, 2: *quorum cognoverat promptam audaciam*; — ferner Curt. VIII 11, 11: *vir audaciae promptae*, sowie IX 6, 10: *tam promptae . . . ad omne discrimen audaciae*; — nicht zu vergessen auch Amm. Marc. XVII 12, 8: *sed ne eos quidem prompta irrit audacia in discrimina ruentes aperta*. Dieser Verbindung *prompta audacia* dürfen wir auch passend anreihen die ähnliche (ablativische) *audacia promptus*, die sich findet bei Tac. 1, 57 und 14, 40; und endlich ist auch noch vergleichbar die Stelle Cels. 3, 20: *prompta ad omnem audaciam mens*. Es ist dies eine Reihe von Beispielen, welche erkennen lassen, daß die Verbindung von *audacia* mit *promptus* im historischen, bzw. rhetorisch-historischen Latein eine ziemlich geläufige war, und ich stütze darauf meinerseits die Vermutung, daß auch an unserer Stelle anstatt des überlieferten *prorupta audacia* mit geringfügiger paläographischer Änderung die Verbindung *prompta audacia* herzustellen sein dürfte¹⁾.

Was die Übersetzung des Ausdrucks anlangt, so sei erinnert an den bekannten Vers Goethes:

Und wer keck ist und verwegen, —

der sich, wie ich meine, auf lateinisch am besten nach taciteischem Muster mit dem Ausdruck *promptissimus quisque audacia* wiedergeben ließe.

§ 74. Daß es unser Redner liebt, in der Verteidigung des Sex. Roscius solche Tatsachen und Gesichtspunkte, welche für seinen Klienten und gegen den Kläger sprechen, nicht nur einmal, sondern wiederholt und in immer neuer Fassung vorzubringen, kann nicht Wunder nehmen; es liegt dies ebensowohl in der Natur der Sache als zugleich auch in der wortreichen Natur des Redners selbst und in seiner damaligen jugendlichen Überschwenglichkeit (*redundantia*).

Ein Fall dieser Art soll hier zur Sprache kommen. An verschiedenen Stellen unserer Rede verweilt die Verteidigung bei dem in der Tat höchst belangreichen Ge-

1) Man könnte noch die Frage aufwerfen, ob denn nicht — wenigstens an unserer Stelle — das Beiwort *prompta*, bzw. der ganze Ausdruck *pr. audacia*, zu matt sei. Der Zusammenhang ist hier der, daß die allgemeinen Vorbedingungen aufgezählt werden, welche bei einem Menschen die Begehung eines Vaternordes überhaupt glaubhaft erscheinen lassen, also sein Vorleben, seine Charaktereigenschaften u. dgl. In dieser Aufzählung steht unser Ausdruck an vorletzter Stelle, und es ist nicht schwer, dem obigen Einwurf mit dem Hinweis auf das letzte Glied der Aufzählung zu begegnen, welches so lautet: (*nisi*) *tanta terneritas, ut non procul abhorreat ab insania*. In diesem letzteren Ausdruck gipfelt erst die ganze Aufzählung, und die vorausgehende *pr. audacia* bildet gleichsam nur die Vorstufe dazu, braucht also immerhin noch kein so starker Ausdruck zu sein wie der letzte.

sichtspunkt, das Alibi des Sex. Roscius iun. zur Zeit des Mordanfalles auf seinen Vater so nachdrücklich wie möglich zu betonen: er sei überhaupt immer nur ganz vorübergehend in Rom gewesen, habe vielmehr fast immer nur weit draußen auf dem Lande gelebt und so insbesondere auch an dem Tage der in Rom erfolgten Ermordung seines Vaters, könne also unmöglich der Mörder gewesen sein. In diesem Sinne vergleiche man zunächst folgende Stellen: § 18 *Nam cum hic Sex. Roscius esset Ameriae, T. autem iste Roscius Romae, cum hic filius adsiduus in praediis esset cumque se voluntate patris rei familiari vitaeque rusticae dedisset, iste¹⁾ autem frequens Romae esset*, e. q. s.; — sodann § 81 (*Sex. Roscio*) *qui non modo Romae non fuit, sed omnino quid Romae ageretur nescivit (nesciret codd.), propterea quod ruri adsiduus fuit*; — endlich ganz besonders § 92 (*hoc quaeratur*) *cum qui Romae sit occisus utrum veri similis sit ab eo esse occisum, qui adsiduus eo tempore Romae fuerit, an ab eo, qui multis annis Romam omnino non accesserit*.

Eine weitere Stelle, welche sozusagen in dieselbe Kerbe schlägt, ist denn nun auch die in § 74, die wir hier im Auge haben: (*Sex. Roscius*) *qui Romam multis annis non venit neque unquam plus triduo fuit*. Was hier im letzten Satzglied vor allem auffällt, ist die Härte des Ausdrucks, welche darin besteht, daß man bei *fuit* die Ortsangabe vermißt und sie (in der Form des Lokativs *Romae*) aus dem vorhergehenden Akkusativ *Romam* erst ergänzen muß. Eine solche stilistische Härte ist in unserer Rede nicht eben wahrscheinlich, da sie doch sonst so wortreich ist wie nur eine.

Ganz besonders ins Gewicht aber fällt der Umstand, daß dieses hier zu ergänzende *Romae* ja gerade den Hauptbegriff des ganzen Gedankens enthält, genau ebenso, wie an den oben angeführten 3 Parallelstellen gleichen Inhalts. Drängt sich da nicht ganz unwiderstehlich die Vermutung auf, daß ebenso wie in den §§ 18, 81 und 92 vor *fuit* jenes *Romae* ursprünglich im Texte stand und in unserer Überlieferung nur ausgefallen ist? Ich möchte in der Tat diese Vermutung wagen und vorschlagen, auch an unserer Stelle so zu lesen: *neque unquam plus triduo < Romae > fuit*. Gewonnen wird durch diese Ergänzung dreierlei: 1. Die nachdrücklich betonte Ortsbezeichnung, auf die für das Alibi des Sex. Roscius alles ankommt und für welche die Analogie der Parallelstellen spricht; — 2. die erwähnte stilistische Härte des Ausdrucks im zweiten Satzglied, die kaum zu ertragen ist, wird in erwünschter Weise beseitigt; — endlich 3. was auch seinerseits höchst erwünscht ist: die rhythmische Entsprechung der beiden Satzglieder und damit der ganze Satzschluß wird durch jene Ergänzung des gewichtigen Wortes *Romae* nicht unwesentlich gehoben und ins Gleichgewicht gebracht.

§ 80. Wir kommen hier zu einer Stelle, um die sich ein lebhafter Meinungsaustausch entsponnen hat, woraus, um mit Landgraf zu reden, eine ganze kleine Literatur hervorgegangen ist. Die Stelle lautet: *Interdum mihi videris, Eruci, una mercede duas res adsequi velle: nos iudicio perfundere, accusare autem eos ipsos, a quibus mercedem accepisti*, und es ist speziell der Ausdruck *iudicio perfundere*, der darin zu Meinungsverschiedenheiten Anlaß gegeben hat.

Was ältere und neuere Erklärer zur Verteidigung dieser Überlieferung gesagt haben, findet sich in Landgrafs Kommentar so eingehend verzeichnet, daß wir uns gestatten dürfen im großen und ganzen darauf zu verweisen; als besonders belangreich wird mit Recht die nachdrückliche Verteidigung in Naegelsbach-Müllers Lat.

1) Bezüglich dieser (überlieferten) Lesart sei hier bemerkt, daß ich eine Änderung derselben nicht nur nicht für notwendig, sondern auch nicht für angängig halte: mit *iste* ist dort, wie schon unmittelbar vorher, kein anderer als T. Roscius Magnus gemeint, und es wird dadurch mit absichtlicher Wiederholung dessen fleißige (*frequens*) Anwesenheit zu Rom — im Gegensatz zu Sex. Roscius — ausdrücklich und besonders scharf betont, um so den Verdacht der wirklichen Täterschaft allmählich auf ihn zu lenken.

Stilistik⁹ S. 600 (mit Fußnote) hervorgehoben, wo die Erklärung gegeben ist: „Uns scheint du mit dem Prozesse nur naß machen, nur pro forma in ihn verwickeln, wirklich anklagen aber diejenigen zu wollen, welche dich bezahlt haben.“ Auch Landgraf selbst hält an dieser Erklärung, bezw. an dem Ausdruck *iudicio perfundere* fest, und Clark hat ebenfalls die überlieferte Lesart *perfundere* unverändert beibehalten.

Prüft man nun alle für dieses Wort beigebrachten Belegstellen, so können sie m. E. immerhin nichts an der Tatsache ändern, daß die Wortverbindung *iudicio perfundere* in dem obigen Zusammenhang eben doch etwas ungemein Gezwungenes und Auffallendes hat, und man muß es durchaus begreiflich finden, daß sich so viele und so gewichtige Stimmen gegen die Beibehaltung von *perfundere* ausgesprochen und ein anderes Verbum an seine Stelle zu setzen versucht haben. Im Prinzip und grundsätzlich möchte auch ich mich auf die Seite dieser Zweifler stellen.

Überprüft man nun aber weiter die gemachten Verbesserungsvorschläge, so ist charakteristisch, daß sie, wie es scheint, alle in derselben Richtung gehen: *pervertere* (Halm-Laubmann), *perdere* (Sternkopf), *perfundere* (Trojel und Fleckeisen), *pervertere* (Krüger), *perfundere* (Ammon und Gustafson); denn alle diese Verbesserungsvorschläge haben den gemeinsamen Grundbegriff des Vernichtens. Aber sieht man nun näher zu, so fragt es sich doch, ob dies wirklich das ist, was der Redner in diesem Zusammenhang hat sagen wollen. Der ganze Nachdruck der Antithese, mit der wir es hier zu tun haben, ruht doch wohl auf dem unmittelbar dahinterstehenden *accusare*. Diesem Hauptbegriff gegenüber — ist da der vorhergehende gegensätzliche Begriff des Vernichtens nicht viel zu stark? — Mir scheinen in dieser Beziehung Naegelsbach-Müller-Landgraf in der Tat vollkommen recht zu haben, wenn sie in ihrer obigen Erklärung den Gegensatz zu *accusare* vielmehr in dem Begriff des Markierens — in dieses Schlagwort läßt sich vielleicht die oben von Naegelsbach gebrauchte Wendung „nur pro forma in ihn verwickeln“ am kürzesten zusammenfassen! — gesucht haben; und in dieser Auffassung gehe ich mit den 3 vorgenannten Erklärern vollkommen einig. Andererseits aber meine ich, daß wir ein anderes Verbum suchen sollten, das jenen Begriff des bloßen Markierens ungezwungener ausdrückt als dies das vielumstrittene *perfundere* tut, und in diesem Sinne möchte ich das Wort *perstringere* dafür in Vorschlag bringen.

Zur Vergleichung bezüglich dieses Wortes (in der gewöhnlichen Bedeutung 'etwas nur obenhin streifen', jedoch in einem etwas anderen Zusammenhang) läßt eine spätere Stelle unserer Rede (§ 91) ein, wo es heißt: *leviter transire ac tantummodo perstringere unam quamque rem*, was dann in § 123 noch einmal mit dem synonymen Ausdruck *leviter attingi* rückblickend wieder aufgenommen wird. Daß im übrigen an unserer Stelle die Wortverbindung *iudicio perstringere* als solche auf ernste Bedenken stoßen könnte, glaube ich kaum. Was Cicero in sarkastischer Weise sagen will, ist dies: Ich möchte manchmal glauben, lieber Erucius, daß du zwei Fliegen mit Einer Klappe schlagen willst: gegen uns das Prozeßverfahren (*iudicium*) nur eben markieren (vgl. Naegelsbach!), wirklich anklagen aber gerade diejenigen, welche dich bezahlt haben. — Quod erat demonstrandum.

§ 84. Hier gilt es, gegenüber der hsl. Überlieferung wieder einmal eine schon etwas ältere, von den neueren Herausgebern aber, wie mir wenigstens scheint, allzu stiefmütterlich behandelte Textverbesserung von neuem ins Licht zu setzen und womöglich wieder zu Ehren zu bringen.

Zu den Worten: *L. Cassius ille, quem populus Romanus verissimum et sapientissimum iudicem putabat* e. q. s. hatte K. G. Zumpt in seiner Ausgabe der Verrinen (Berol. 1831) und zwar zu der Stelle II 3, 162 im Vorbeigehen vorgeschlagen, das

überlieferte Prädikat *verissimum* in *severissimum* abzuändern, ohne freilich dort diesen Vorschlag näher zu begründen. Dem trat Osenbrüggen entgegen mit dem doppelten Einwurf, 1. daß es sich an unserer Stelle nicht sowohl um die Strenge des genannten Richters, sondern um seine Wahrheitsliebe handle, wofür O. auf den in § 85 folgenden Zwischensatz: *tametsi veritatis erat amicus*, hinwies, — und 2. daß sich zu *verissimum* in den [damals] bekannten Handschriften keinerlei Variante finde. Dieser Widerspruch Osenbrüggens schlug durch, und die nachfolgenden Herausgeber und Textkritiker (s. Landgraf² z. d. St.) legten auf Zumpt's Verbesserungsvorschlag weiter keinen Wert, sondern begnügten sich mit der überlieferten Lesart.

Ich glaube nun für die Wiederaufnahme des Zumpt'schen Vorschlags folgende 3 Gründe geltend machen zu dürfen. 1. Am leichtesten wiegt ja wohl der Einwand, den Osenbrüggen an zweiter Stelle vorgebracht hat, womit er sich auf mangelnde Überlieferung der vorgeschlagenen Lesart beruft. Dieser Einwand hat nicht nur überhaupt nicht zwingendes, sondern er trifft insbesondere in dem vorliegenden Falle auch insofern nicht so ganz zu, als — nach Ausweis des Clark'schen Apparats — bereits Lambin die Lesart *severissimum* als Randbemerkung verzeichnet hatte, von der wir (ebensowie an anderen Stellen) vielleicht sogar annehmen dürfen, daß er sie aus einer andern Hs. entnommen hat. Jedenfalls also steht Zumpt mit seiner Vermutung doch nicht so ganz allein da.

2. Man vergleiche ferner eingehender, als es bei O. geschehen ist, den dortigen Gesamtzusammenhang, insbesondere den ganzen folgenden § 85! Der Hauptbegriff ist hier immer wieder — nicht die Wahrheit oder Wahrhaftigkeit des L. Cassius; die kommt nur so nebenher in dem kurzen Zwischensatze *tametsi veritatis erat amicus* zu ihrem Recht; sondern — die richterliche *severitas*, die ihrem Gegenstück, der *misericordia*, ausdrücklich entgegengesetzt wird. Dieser Hauptbegriff des ganzen Gedankens mußte also doch wohl gleich im vorhergehenden Paragraphen (neben *sapientissimus*) als die eine der beiden Haupteigenschaften des genannten Richters namhaft gemacht werden, und ich glaube in der Tat, daß man, wenn irgendje, so in dem vorliegenden Falle den weiteren und großzügigen Zusammenhang der Stelle als maßgebenden Faktor nicht wird ignorieren dürfen.

3. Ganz besonders nachdrücklich aber muß außerdem noch ein Umstand hervorgehoben werden, welcher merkwürdigerweise dem Scharfblick Osenbrüggens ganz entgangen zu sein scheint, ich meine die Betonung der richterlichen Strenge dieses selben L. Cassius auch an anderen Stellen bei Cicero²). Man vergleiche in diesem Sinn vor allem Brut. 97, wo dieser Richter ein *homo non liberalitate, ut alii, sed ipsa tristitia et severitate popularis* genannt wird; ferner in Verr. I 30: *L. Cassius ex familia cum ad ceteras res tum ad iudicandum severissima*, sowie ebenda II 3, 137 und 146, wo in demselben Sinne von den strengen *iudices Cassiani* die Rede ist. Sollten nicht diese Parallelstellen allein schon genügen, um zu beweisen, daß dieses L. Cassius richterliche Strenge als solche dazumal im römischen Volksmund sprichwörtlich war,

1) Zur leichteren Übersicht setzen wir den Wortlaut dieses Paragraphen in seinen einschlägigen Hauptteilen hierher: *Hunc quaesitorem ac iudicem fugiebant atque horrebant ei, quibus periculum creabatur ideo quod, tametsi veritatis erat amicus, tamen natura non tam propensus ad misericordiam quam applicatus (implicatus codd.) ad severitatem videbatur. Ego ... tamen facile me paterer vel illo ipso acerrimo iudice quaerente vel apud Cassianos iudices, quorum etiam nunc ei, quibus causa dicenda est, nomen ipsum reformidant, pro Sex. Roscio dicere.* In diesen Worten ist doch wohl gerade auf die Strenge des L. Cassius so bestimmt wie nur möglich und in erster Linie Bezug genommen.

2) Auch noch nach Cicero's Zeit ist der Name des L. Cassius wegen seiner Strenge sprichwörtlich und volkstümlich geblieben; dies lehren mehrere Stellen aus nachklassischen Autoren, die man jetzt bequem im Onomasticon des Thes. ling. Lat. II Sp. 235 (unter L. Cassius Longinus Ravilla) nachlesen kann. Vgl. überdies noch Ascen. ad Mil. § 32: *L. Cassius fuit summae vir severitatis*, welchen Beleg ich den Ausgaben von Halm-Laubmann-Sternkopf verdanke.

und daß es sonach kaum denkbar ist, daß Cicero nicht auch an unserer Stelle in erster Linie gerade auf diese seine sprichwörtlich-volkstümliche Eigenschaft sollte Bezug genommen haben?

Aus diesen Gründen glaube ich, daß man um die Ergänzung der überlieferten Lesart *verissimum* zu *<se>verissimum* nicht herumkommen wird und daß sie daher als die allein richtige in den Text aufzunehmen ist.

§ 100. Wieder einmal eine kleine Stellsfrage! Der Paragraph beginnt mit den Worten: *Audio praeterea non hanc suspicionem nunc primum in Capitonem conferri*, und von dem mordbefleckten Vorleben des Capito ist dann weiter die Rede. Auffallen muß hier die Wortfolge; denn *non* und *nunc primum* gehören ja doch dem Sinne nach unbedingt zusammen, stehen aber in unserer hsl. Überlieferung voneinander getrennt.

Fleckeisen (in Richters Ausg.³) hat daher kurzerhand die Umstellung vorgenommen: *non nunc primum hanc susp. e. q. s.* Er hat freilich damit keine Nachfolge gefunden, sondern schon Ammon, der nächste verdienstvolle Neubearbeiter der Richterschen Ausgabe, ist dann davon wieder abgegangen, hat aber immerhin die Anm. hinzugefügt: „*non . . . nunc pr.* gehört zusammen, ist aber mit Absicht getrennt.“

Mir erscheint, wie ich gestehen muß, diese Begründung etwas zu künstlich und nicht recht überzeugend. Ich möchte vielmehr grundsätzlich zu Fleckeisen's Umstellungsversuch zurückkehren, würde aber allerdings eine andere Art der Wortfolge vorziehen, nämlich *hanc suspicionem non nunc primum in Capitonem conferri*. Bei dieser Wortstellung würde sich die zur Zeitbestimmung gehörige Negation im Sinne Fleckeisen's unmittelbar mit dieser verbinden, dabei aber der führende Hauptbegriff des Satzes (*suspicio*) möglichst an die Spitze treten, — und dies wäre m. E. das einfachste und natürlichste.

§ 112. Hier handelt es sich darum, eine überlieferte Lesart, welche von verschiedenen Seiten her angefochten worden ist, in Schutz zu nehmen.

Der Redner spricht von dem Wesen und der Bedeutung des Mandats und sagt u. a.: *Suscipis onus officii, quod te putas sustinere posse; quod minime videtur grave eis, qui minime ipsi leves sunt.* Daß hier ein Wortspiel zwischen den Wörtern *grave* und *leves* beabsichtigt ist, liegt von vornherein auf der Hand; da der Satz aber ziemlich knapp gefaßt ist, so ist es in der Tat nicht ganz leicht, ohne weiteres damit ins Reine zu kommen.

Als der Erste, welcher durch Änderung der Überlieferung den Text hat verständlicher machen wollen, wird von Clark der (als Graezist berühmte) Kritiker Dobree bezeichnet, welcher vorschlug, anstatt *minime videtur grave* vielmehr *maxime videtur grave* zu schreiben. Dieser Verbesserungsversuch wurde neuerdings von Clark gebilligt und von ihm sogar in den Text aufgenommen.

Einen andern Weg schlug dagegen H. J. Müller ein, welcher seinerseits anstatt *minime videtur grave* vermutete, daß *minime videtur leve* zu schreiben sei, und der damit den Beifall Landgrafs fand. Beigetreten ist der Änderung auch Laubmann in der 11. Auflage von Halms Ausgabe unserer Rede, nachdem er zuvor mit Halm⁹ in der von ihm selbst bearbeiteten 10. Auflage noch an der überlieferten Lesart festgehalten hatte.

Zur Entscheidung über diese (und noch einige andere, ferner liegende) Verbesserungsversuche kommt alles auf die Beantwortung der Frage an, ob denn eine Abänderung der Überlieferung überhaupt nötig ist, und die Antwort auf diese Frage hängt naturgemäß von der richtigen Interpretation der Stelle ab. Das im ersten

Satzglied gebrauchte Wort *gravis* bezieht sich offenbar auf nichts anderes als auf das unmittelbar vorhergehende *onus* und bedeutet also 'schwerbelastend', 'drückend'. Das folgende *leves* ist dagegen im moralischen Sinne gemeint und bezieht sich auf den 'leichtwiegenden' (d. i. unzuverlässigen) Charakter dessen, der eine solche Last auf sich genommen hat. Ich möchte also den ganzen Gedanken, der hier mit *minime* negativ gefaßt ist, in positiver Umschreibung etwa so wiedergeben: eine solche Last des übernommenen Mandats kommt denen am erträglichsten (*minime gravis*) vor, welche die größte Charakterfestigkeit (*minime leves*) besitzen. Diese Auffassung stimmt auch völlig überein mit der Sternkopfs (Halm¹²), welcher die Stelle wörtlich so erklärt: „solch eine Bürde hält man dann nicht für schwer und drückend, es sei denn, daß man selbst leicht und charakterlos wäre.“

Auf Grund dieser Erklärung glaube somit auch ich im Einklang mit Halm und Sternkopf, sowie auch u. a. mit Fleckeisen und Anmon an der überlieferten Form des Textes festhalten zu müssen und von jeder überflüssigen Änderung abzuraten zu sollen.

§ 141. In dem freimütigen und energischen Ausfall des Redners gegen Chrysogonus, den Hinterrmann des ganzen Prozesses, kommen u. a. auch die temperamentvollen Worte vor: *Ideirone expectata nobilitas armis atque ferro rempublicam recipiarit, ut e. q. s.*, worin der überlieferte Ausdruck *expectata* von den neueren Herausgebern als unzulänglich beanstandet zu werden pflegt. Man hat vorgeschlagen dafür *expectata* oder *excitata* oder *spectata* zu schreiben. Ich möchte meinerseits vielmehr empfehlen, *exoptata* dafür einzusetzen.

Semasiologische Begründung: der ganze engere und weitere Zusammenhang! Maßgebend erscheint vor allem das zuvor in § 136 f. Gesagte; so namentlich § 137: *neque in eo studia partium fuisse confiteor*, e. q. s.; ferner im folgenden ganz besonders § 142: *Si hoc actum est, fateor me errasse, qui hoc maluerim, fateor insauisse, qui cum illis senserim*, und dergleichen. Alle diese Gedankengänge sind derart, daß sie sich geradezu auf einen solchen emphatisch zusammenfassenden Generalbegriff, wie dies das Beiwort *exoptata* ist, zuspitzen und darin ihren Brennpunkt zu finden scheinen. Des Redners Absicht ist, einerseits seinen loyalen Parteistandpunkt und seine Genugtuung über Sullas Endsieg zu bekunden, zugleich aber doch auch seinem Mißfallen über dessen üble Begleiterscheinungen Ausdruck zu geben. Zu dem ersteren Zweck dient das Schlagwort *exoptata*, welches (im Gegensatz zum folgenden) die Sympathien und heißen Wünsche ausdrückt, womit seinerzeit der jugendliche Redner der letzten Entscheidung in dem vorausgegangenen Bürgerkrieg entgegenschah. Dies ist der klare Zusammenhang, auf Grund dessen er dann um so freier seinem Unmut über den vorliegenden Fall Luft machen kann.

Was die palaeographische Bewertung der Lesart betrifft, so steht sie der hsl. Überlieferung *expectata* zum mindesten ebenso nahe als der oben genannte Verbesserungsvorschlag *excitata*, welcher aber seinerseits dem Zusammenhang nicht genug entspricht. Unser Vorschlag verdient aber auch sicherlich den Vorzug vor den beiden andern genannten Vorschlägen *spectata* und *expectata*, welche beide weder nach der semasiologischen noch nach der palaeographischen Seite hin zu dem Zusammenhang bzw. zur Überlieferung in dem wünschenswerten Verhältnis stehen.